

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40254]

3 OCTOBRE 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 octobre 2021 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 11 octobre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40254]

3 OKTOBER 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 oktober 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 11 oktober 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40254]

3. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. OKTOBER 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, der Artikel 12 Absatz 3, 17 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3, 18 § 1 Absatz 2, 42 § 4 Absatz 1, 42quinquies § 6 Absatz 2, 47/5 § 7, 61/27-5 § 2 Absatz 2 Nr. 1, 61/37 § 2 Absatz 2 Nr. 1, 61/47 § 1 Absatz 2 Nr. 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 26. Juni 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 9. September 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.898/2/V des Staatsrates vom 30. August 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat,

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung und des Staatssekretärs für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 31 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden die Wörter "fünf Jahre" durch die Wörter "zehn Jahre" ersetzt.

2. In Nr. 5 werden die Wörter "fünf Jahren" durch die Wörter "zehn Jahren" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 55 desselben Erlasses, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 17. Juli 2013 und 12. Juni 2020, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn das Aufenthaltsdokument, in dessen Besitz der Unionsbürger ist, während der Prüfung seines Antrags auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt abläuft, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein vorläufiges Aufenthaltsdokument aus, das gemäß dem Muster in Anlage 8ter erstellt wird. Die Gültigkeitsdauer dieses vorläufigen Aufenthaltsdokuments entspricht der restlichen Dauer der Frist, die dem Minister oder seinem Beauftragten gewährt wird, um über den Antrag auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt zu befinden."

Art. 3 - Artikel 56 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wenn der Aufenthaltstitel, in dessen Besitz das Familienmitglied eines Unionsbürgers ist, während der Prüfung seines Antrags auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt abläuft, stellt ihm der Bürgermeister oder sein Beauftragter ein vorläufiges Aufenthaltsdokument aus, das gemäß dem Muster in Anlage 15 erstellt wird. Die Gültigkeitsdauer dieses vorläufigen Aufenthaltsdokuments entspricht der restlichen Dauer der Frist, die dem Minister oder seinem Beauftragten gewährt wird, um über den Antrag auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt zu befinden.”

Art. 4 - Anlage 6 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 1 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 5 - Anlage 6*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 6 - Anlage 7 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 3 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 7 - Anlage 7*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 4 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 8 - Anlage 9 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 5 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 9 - Anlage 9*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 6 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 10 - Anlage 18 zu demselben Erlass wird durch Anlage 7 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 11 - Anlage 37 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020, wird durch Anlage 8 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 12 - Anlage 53 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, wird durch Anlage 9 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 13 - Anlage 54 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, wird durch Anlage 10 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 14 - Anlage 55 zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 24. Dezember 2020, wird durch Anlage 11 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 15 - § 1 - Die in den Artikeln 4 bis 7 und 10 bis 14 erwähnten Aufenthaltstitel und -dokumente, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgestellt worden sind, bleiben bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

§ 2 - Vorbehaltlich von Absatz 2 bleiben die in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Aufenthaltstitel, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgestellt worden sind, bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

Wenn die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 erwähnten Aufenthaltstitel nach dem 3. August 2026 abläuft, sind die besagten Aufenthaltstitel ab diesem Datum nicht mehr gültig.

Art. 16 - Die für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Ministerin bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Königlichen Erlasses.

Art. 17 - Die für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Ministerin ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Oktober 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 6

AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN DER AUFENTHALT FÜR MEHR ALS DREI MONATE BEGRENZT ODER UNBEGRENZT GESTATTET ODER ERLAUBT IST



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:¹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "A. Begrenzter Aufenthalt" oder "B. Unbegrenzter Aufenthalt" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

¹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage *6bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 6BIS

BLAUE KARTE EU



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:²

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "H. Blaue Karte EU" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

² Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 7

NIEDERLASSUNGSTITEL



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:³

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "K. Niederlassung" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

³ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage *7bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 7BIS

AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE IN BELGIEN DIE RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN ERLANGT HABEN



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁴

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence document" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "L. Langfristig Aufenthaltsberechtigter - EU" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁴ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 4 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 9

AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁵

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltskarte" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence card" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "F. EU-Familienangehöriger - Art. 10 RL 2004/38/EG" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁵ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 5 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage *9bis* zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 9BIS

DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁶

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Daueraufenthaltskarte" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Permanent residence card" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "F+. EU-Familienangehöriger - Art. 20 RL 2004/38/EG" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁶ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 18 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 18

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**ABREISEBESCHEINIGUNG
(VORDERSEITE)**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Der/Die Staatsangehörige: *[Name und Vorname(n)]*

Staatsangehörigkeit:

geboren in: am

wohnhaft in dieser Gemeinde: *[Adresse]*

Inhaber des folgenden Aufenthaltstitels/-dokuments:
[Art des Aufenthaltstitels/-dokuments und Nummer]

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um seine/ihre zeitweilige Abwesenheit vom Königreich ab dem: zu melden.

Der/Die Betreffende wurde darüber informiert:

- dass er/sie während eines Jahres oder gegebenenfalls während mehr als eines Jahres über ein Rückkehrrecht unter den in Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981⁽²⁾ festgelegten Bedingungen verfügt,
- dass er/sie bei seiner/ihrer Rückkehr im Besitz eines gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins⁽¹⁾ sein muss,
- dass er/sie vorzeitig die Verlängerung oder die Erneuerung seines/ihrer Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins⁽¹⁾ beantragen kann,
- dass er/sie sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner/ihrer Rückkehr mit der vorliegenden Bescheinigung wieder bei der Gemeindeverwaltung melden muss, wenn er/sie mehr als drei Monate abwesend war.

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes streichen

⁽²⁾ Siehe Rückseite

**ABREISEBESCHEINIGUNG
(RÜCKSEITE)**

Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern:

"Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, kann das Rückkehrrecht nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr geltend machen, sofern er:

1. vor seiner Abreise bewiesen hat, dass er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,
2. bei seiner Rückkehr im Besitz eines noch gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist,
3. sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes meldet."

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 37 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 37

KÖNIGREICH BELGIEN
GEMEINDE:
AKZ.:

**BESCHLUSS ÜBER DEN ENTZUG EINES AUFENTHALTS-/NIEDERLASSUNGSTITELS
ODER EINES AUFENTHALTSDOKUMENTS**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Der Aufenthaltstitel/Das Aufenthaltsdokument: *[Art des Aufenthaltstitels/-dokuments]*

Nummer: ausgestellt in: am: *[Datum und Ort der Ausstellung]*

auf den Namen von: *[Name und Vorname(n)]*

geboren in: am:

wohnhaft in: *[Adresse]*

wird entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS:

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betroffenen während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum. Er/Sie muss sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines/ihres Wohnortes melden, um die Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zu erfüllen.

Arbeitsmarkt: BESCHRÄNKT, UNBESCHRÄNKT, NEIN.¹

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in _____, am _____
Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde, die den
Entzug vorgenommen hat

Foto + Stempel

¹ Unzutreffendes streichen

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 53 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 53

AUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁷

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|--|
| 16 | Bemerkung - "Artikel 18 Absatz 1 Abkommen" - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁷ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 10 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 54 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 54

DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁸

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Residence permit" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "M. Artikel 50 EUV" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|--|
| 16 | Bemerkung - "Artikel 18 Absatz 1 Abkommen" - "Daueraufenthalt" - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁸ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 10 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

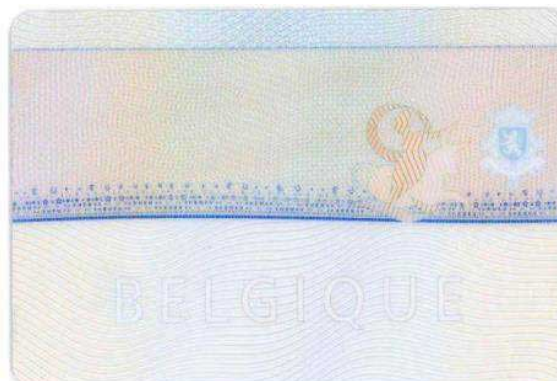
Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

Anlage 11 zum Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

Anlage 55 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 55

KARTE FÜR KLEINEN GRENZVERKEHR FÜR BEGÜNSTIGTE DES AUSTRITTSABKOMMENS



FOLGENDE ANGABEN SIND MIT BLOSSEM AUGE ERKENNBAR:⁹

VORDERSEITE:

- | | |
|-------------|--|
| 1 | Dreibuchstabiger Ländercode Belgiens, wie im Dokument 9303 der ICAO über maschinenlesbare Reisedokumente bestimmt: "BEL" |
| 3.1 | Überschrift des Dokuments: "Kleiner Grenzverkehr" |
| 3.2 | Überschrift des Dokuments: "Local border trafic" |
| 4.1 und 4.2 | Nummer des Dokuments |
| 6 | Name und Vorname(n) |
| 7 | Geschlecht |
| 8 | Staatsangehörigkeit |
| 9 | Geburtsdatum |
| 10 | Art des Titels: "N. Artikel 50 EUV - Grenzgänger" |
| 11 | Ablaufdatum |
| 12 | Erkennungsnummer des Nationalregisters |
| 13 | Lichtbild |
| 14 | Unterschrift des Inhabers |

RÜCKSEITE:

- | | |
|------|---------------------------------------|
| 16 | Bemerkung - Zugang zum Arbeitsmarkt |
| 16.1 | Ausstellungsdatum und Ausstellungsort |
| 16.2 | Geburtsort |
| 16.3 | Versionsnummer |
| 17 | Maschinenlesbare Zone |
| 18 | Emblem des Königreichs Belgien |
| 19 | "Belgien" |

⁹ Die Nummern entsprechen der Position der Informationen auf der Karte, wie in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige festgelegt.

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2021 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 11 beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration
S. MAHDI

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/15009]

26 JANVIER 2023. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 29 mars 2019 remplaçant l'arrêté royal du 14 mars 2014 portant désignation des cantons électoraux et des communes pour l'usage d'un système de vote électronique

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 7 février 2014 organisant le vote électronique avec preuve papier, notamment l'article 3 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 21 octobre 2022 ;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget, donné le 15 décembre 2022 ;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1er, alinéa 1er, remplacé par la loi du 4 juillet 1989 et modifié par la loi du 4 août 1996 ;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique et de l'avis de Nos Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Dans l'article 2, alinéa 1er, 3°, de l'arrêté royal du 29 mars 2019 remplaçant l'arrêté royal du 14 mars 2014 portant désignation des cantons électoraux et des communes pour l'usage d'un système de vote électronique, les mots "Sint-Pieters-Leeuw," sont insérés entre le mot « Lennik, » et le mot « Wemmel ».

Art. 2. Cet arrêté entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Art. 3. Notre Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 26 janvier 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles
et du Renouveau démocratique,
A. VERLINDEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/15009]

26 JANUARI 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 29 maart 2019 tot vervanging van het koninklijk besluit van 14 maart 2014 houdende aanwijzing van de kieskantons en gemeenten voor het gebruik van een elektronisch stemsysteem

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 7 februari 2014 tot organisatie van de elektronische stemming met papieren bewijsstuk, inzonderheid op artikel 3;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 21 oktober 2022;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatssecretaris voor Begroting, gegeven op 15 december 2022;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, eerste lid, vervangen bij de wet van 4 juli 1989 en gewijzigd bij de wet van 4 augustus 1996;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische vernieuwing en op het advies van Onze in Raad vergaderde Ministers,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 2, eerste lid, 3°, van het koninklijk besluit van 29 maart 2019 tot vervanging van het koninklijk besluit van 14 maart 2014 houdende aanwijzing van de kieskantons en gemeenten voor het gebruik van een elektronisch stemsysteem, worden de woorden "Sint-Pieters-Leeuw," ingevoegd tussen het woord "Lennik," en het woord "Wemmel".

Art. 2. Dit besluit treedt in werking de dag waarop het in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Art. 3. Onze Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische vernieuwing, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 26 januari 2023.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen
en Democratische Vernieuwing,
A. VERLINDEN